

Erziehung zur „Volksgemeinschaft“: Volksschullehrer als Akteure nationalsozialistischer Vergemeinschaftungspraxis

In zwangloser Atmosphäre unter Gleichgesinnten schilderte der ehemalige Volksschüler Adolf Hitler im April 1942 seine persönlichen, äußerst negativen Erfahrungen mit der Volksschullehrerschaft und titulierte diese schließlich als „ganz besonders dummes und unselbständiges geistiges Proletariat“ (Picker: Hitlers Tischgespräche, 2003, S. 306). Diese Äußerung muss – zumindest auf den ersten Blick - verwundern; stand sie doch der offiziellen nationalsozialistischen Schulpolitik diametral entgegen und konterkarierte diese damit offensichtlich.

Insbesondere die zeitgenössische Realität, in der nahezu alle SchülerInnen eines Jahrganges (nämlich über 90%) im „Dritten Reich“ die Volksschule absolvierten machte die VolksschullehrerInnen zu einer bedeutsamen Berufsgruppe. Ihrem „menschenerzieherischen“ und „volksbildenden“ Wirken wurde von Seiten nationalsozialistischer Repräsentanten dementsprechend auch ausdrücklich eine zentrale Funktion zugeschrieben. Die dabei intendierte nationalsozialistische Vergemeinschaftung der SchülerInnen veränderte den Schulalltag nachhaltig. Zum einen erfuhr der „reine Wissenstransfer“ eine deutliche Abwertung und korrespondierte mit einer Aufwertung irrationaler Werte wie Gemeinschaft, Kameradschaft etc. Zum anderen gehörten Inklusions-, aber ausdrücklich auch Exklusionstheorien und –praktiken zum festen Bestandteil des Volksschulunterrichtes, wie zur nationalsozialistischen Erziehung – einer „Pädagogik der Gewalt“ (Tenorth 2003) – überhaupt.

Von den VolksschullehrerInnen erwarteten die NationalsozialistInnen eine ideologische Festigkeit, die es ihnen ermöglichte, ihrer Funktion als „Führer[Innen] der Klassengemeinschaft“ gerecht zu werden. Bemühungen, die PädagogInnen regelmäßig zu schulen um eine „Überholung der deutschen Erzieher[Innen]schaft“ zu erzielen, wurden begleitet von mannigfachen Maßnahmen, die eine Gleichschaltung der Lehrkräfte intendierten.

Verschiedene Quellen (Personal- und Entnazifizierungsakten sowie möglicherweise Sachakten des NSLB) ermöglichen eine differenzierte Analyse darüber, inwieweit die VolksschullehrerInnen die ihnen zugeschriebene bedeutsame ideologisierende und vergemeinschaftende Funktion im nationalsozialistischen Sozialisationsgefüge ausfüllten und ob die geschlechtliche, konfessionelle oder regionale Zugehörigkeit die konkrete Handlungspraxis veränderte.

Kathrin Stern, Oldenburg